



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 30.03.2023

### „Schwarzgastronomie“ in Bayern

Am 23.03.2023 erhielt der Fragesteller eine Antwort auf eine gestellte Anfrage zum Plenum (AzP), in der die Staatsregierung sich als unzuständig betreffend des Phänomens der „Schwarzgastronomie“ zeigte.

Tatsache hierzu ist, dass betroffene Wirte schätzen: „50 Prozent der Umsätze würden in der Schwarzgastronomie erzielt“, ([www.wz-net.de](http://www.wz-net.de)<sup>1</sup>) „vom Geburtstag über die Taufe bis zum Jubiläum – was früher das täglich Brot des Dorfwirts war, macht der Verein heute kurzerhand in Eigenregie. Die Kehrseite der Medaille: Die „Schwarzgastronomie“, die auf Vereinsfeiern, Feuerwehrfesten, in Gemeindehäusern, Pfarrsälen oder auf Fußballplätzen rege betrieben wird, schädigt berufsmäßig agierende Wirte mittlerweile gewaltig (...) Dass immer mehr Orte ohne ein Gasthaus – und somit ohne, wie der amtierende Bayerische Ministerpräsident es nennt, „lebendiges Symbol bayerischer Lebensart“ auskommen müssen, ist demzufolge zu einem großen Teil der Verdienst von Söders Regierung, die es seit vielen Jahren nicht schafft, gerechte und einheitliche Voraussetzungen für die Gästebewirtung zu schaffen. Erst wenn auch private Veranstalter und Vereine sich an unangenehme bürokratische Vorgaben, an Hygienerichtlinien, Arbeitszeitgesetze, Allergenkennzeichnung & Co. genauso halten müssen und die gleichen Steuern bezahlen wie berufsmäßige Gastronomen, sind faire Voraussetzungen geschaffen. Ob die Vereine dann überhaupt noch Lust an fröhlichen Kuchenverkäufen, geselligem Würstchengrillen oder der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen hätten, daran darf gezweifelt werden. Wahrscheinlich würde man die lästige Bürokratie samt der Bewirtung dann endlich wieder den Profis überlassen – und die Landgastronomie hätte eine Chance zu überleben“ ([www.hogapage.de](http://www.hogapage.de)).<sup>2</sup> § 12 Gaststättengesetz (GastG) ermöglicht es Kommunen, den „Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf“ zu gestatten. Gemäß § 23 GastG „Vereine und Gesellschaften“ finden dann reduzierte Vorschriften Anwendung.

1 [https://www.wz-net.de/lokales/schwarzgastronomie-den-kampf-angesagt\\_10\\_107067229-21-.html](https://www.wz-net.de/lokales/schwarzgastronomie-den-kampf-angesagt_10_107067229-21-.html)

2 <https://www.hogapage.de/nachrichten/politik/branchenpolitik/soeders-scheinheiliges-loblied-auf-die-landgastronomie/>

Die Staatsregierung wird gefragt:

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | § 12 GastG in Bayern .....   | 4 |
| 1.1 | Wie viele Genehmigungen nach § 12 GastG werden in Bayern pro Jahr ausgestellt? .....   | 4 |
| 1.2 | Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass § 12 GastG nicht unverhältnismäßig oft Anwendung findet? .....   | 4 |
| 1.3 | Welche Ausführungsbestimmungen, Erlasse etc. hat die Staatsregierung bisher herausgegeben, die § 12 GastG betreffen? .....   | 4 |
| 2.  | Abgrenzung von § 12 GastG in Bayern .....  | 5 |
| 2.1 | Aus welchen Gründen subsumieren die Behörden in Bayern nicht auch Partys unter das GastG, zumal dort regelmäßig Speisen und Getränke – auch alkoholischer Art – angeboten werden, oftmals auch gegen „Kostenbeteiligung“? .....  | 5 |
| 2.2 | Aus welchen Gründen subsumieren die Behörden in Bayern nicht auch groß angelegte „Grillabende“ am Flaucher in München unter das GastG, wo man durchaus gegen „Kostenbeteiligung“ regelmäßig Speisen und Getränke – auch alkoholischer Art – erhalten kann? .....                         | 5 |
| 2.3 | Welche Initiativen hat die Staatsregierung in dieser oder der letzten Legislatur gestartet, mit dem Ziel, z.B. über den Bundesrat § 12 GastG enger zu fassen und damit den Kreis der Berechtigten einzugrenzen (bitte begründen)? .....  | 5 |
| 3.  | Asymmetrie in den Auflagen .....   | 6 |
| 3.1 | Welche Initiativen hat die Staatsregierung in dieser oder der letzten Legislatur gestartet, mit dem Ziel, die Asymmetrie in den Auflagen, die ein Gastwirt einzuhalten hat und den Auflagen, die ein Veranstalter nach § 12 GastG einzuhalten hat, anzugleichen (bitte begründen)? ..... | 6 |
| 3.2 | Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung die in 3.1 abgefragte Asymmetrie als geboten? .....   | 6 |
| 4.  | Identifikation von Veranstaltungen, die dem GastG unterliegen .....  | 6 |
| 4.1 | Auf welche Weise versuchen Behörden, die der Staatsregierung unterstehen Veranstaltungen zu identifizieren, die §§ 1 und 2 GastG unterliegen, aber ohne Gestattung nach dem GastG durchgeführt werden? .....   | 6 |
| 4.2 | Unterliegt Catering, das z. B. im Rahmen von Vortragsabenden verabreicht wird, einer Gestattung nach dem GastG (bitte begründen)? .....  | 6 |
| 4.3 | Unterliegt Catering, das z. B. im Rahmen von Stadtratssitzungen verabreicht wird, einer Gestattung nach dem GastG (bitte begründen)? .....   | 6 |

---

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 5.  | Gestalterische Möglichkeiten .....  | 7 |
| 5.1 | Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, Auflagen für Gestattungen nach § 12 GastG zu erhöhen (bitte begründen)? .....   | 7 |
| 5.2 | Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, Auflagen für Gestattungen nach §§ 1 und 2 GastG z.B. betreffend Hygienerichtlinien, Arbeitszeitgesetze, Allergenkennzeichnung, Buchführung etc. abzusenken (bitte begründen)? .....       | 7 |
| 6.  | Umgang mit erzielten Umsätzen .....   | 7 |
| 6.1 | Ab welchem Umfang unterliegen Einnahmen, die im Rahmen von Gestattungen nach § 12 GastG erzielt werden, der Besteuerung? .....  | 7 |
| 6.2 | Ab welchem Umfang unterliegen Umsätze, die im Rahmen von Gestattungen nach § 12 GastG erzielt werden, der Buchführung? .....  | 7 |
| 6.3 | Wie kontrolliert die Staatsregierung die ordnungsgemäße Besteuerung der in 6.1 und 6.2 abgefragten Umsätze und Gewinne? .....   | 7 |
| 7.  | Umgang mit Auflagen .....   | 8 |
| 7.1 | Wie kontrolliert die Staatsregierung die Einhaltung von Hygienevorschriften bei nicht durch Gastwirte durchgeführter Ausgabe von Getränken und Speisen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage die Zuständigkeit offenlegen)? .....     | 8 |
| 7.2 | Wie kontrolliert die Staatsregierung die Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften bei nicht durch Gastwirte durchgeführter Ausgabe von Getränken und Speisen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage die Zuständigkeit offenlegen)? ..... | 8 |
| 7.3 | Wie kontrolliert die Staatsregierung die Einhaltung von Allergenkennzeichnungen bei nicht durch Gastwirte durchgeführter Ausgabe von Getränken und Speisen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage die Zuständigkeit offenlegen)? ..... | 8 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....   | 9 |

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 13.04.2023

## Vorbemerkung

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) macht sich keine der landläufigen Definitionen von „Schwarzgastronomie“ zu eigen.

### **1. § 12 GastG in Bayern**

#### **1.1 Wie viele Genehmigungen nach § 12 GastG werden in Bayern pro Jahr ausgestellt?**

Eine Statistik über die Anzahl der jährlich erteilten Gestattungen in Bayern wird nicht geführt.

#### **1.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass § 12 GastG nicht unverhältnismäßig oft Anwendung findet?**

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz – GG). § 12 Abs. 1 GastG beschreibt die Voraussetzungen, unter denen eine gaststättenrechtliche Gestattung erforderlich ist.

Die Vollzugsbehörde hat keinen Ermessensspielraum, ob im jeweiligen Einzelfall eine Gestattung erforderlich oder entbehrlich ist. Daher kann es auch nicht vorkommen, dass Gestattungen „unverhältnismäßig oft Anwendung“ finden.

#### **1.3 Welche Ausführungsbestimmungen, Erlasse etc. hat die Staatsregierung bisher herausgegeben, die § 12 GastG betreffen?**

Für den Vollzug von § 12 GastG sind insbesondere zu beachten:

- die Bayerische Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Bayerische Gaststättenverordnung – BayGastV) vom 23.02.2016,
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gaststättengesetzes (GastVwV; Mustererlass des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“) und
- diverse Vollzugshinweise des StMWi, u. a. auch zum Prüfungsumfang von Gestattungsanträgen.

## **2. Abgrenzung von § 12 GastG in Bayern**

- 2.1 Aus welchen Gründen subsumieren die Behörden in Bayern nicht auch Partys unter das GastG, zumal dort regelmäßig Speisen und Getränke – auch alkoholischer Art – angeboten werden, oftmals auch gegen „Kostenbeteiligung“?**
- 2.2 Aus welchen Gründen subsumieren die Behörden in Bayern nicht auch groß angelegte „Grillabende“ am Flaucher in München unter das GastG, wo man durchaus gegen „Kostenbeteiligung“ regelmäßig Speisen und Getränke – auch alkoholischer Art – erhalten kann?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Voraussetzungen für das Gestattungserfordernis sind in § 12 Abs. 1 GastG geregelt. Darin wird die Gestattungspflicht an einen „besonderen Anlass“ geknüpft. Ein solcher liegt vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (Bundesverwaltungsgericht – BVerwG, Urt. v. 04.07.1989, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – NVwZ 1990, 367, 368).

Beispiele hierfür sind Flohmärkte, Karnevalsveranstaltungen, Kirchweihfeste, Maibaumfeste, Open-Air-Festivals, Weihnachtsmärkte, Parteiveranstaltungen, Staatsempfänge, Tagungen, Truppenmanöver, Umzüge und Werbeveranstaltungen.

„Partys“ und „Grillabenden“, die sich in der Verabreichung von Speisen und Getränken erschöpfen, fehlt daher der „besondere Anlass“. § 12 Abs. 1 GastG findet in solchen Fällen keine Anwendung.

- 2.3 Welche Initiativen hat die Staatsregierung in dieser oder der letzten Legislatur gestartet, mit dem Ziel, z.B. über den Bundesrat § 12 GastG enger zu fassen und damit den Kreis der Berechtigten einzugrenzen (bitte begründen)?**

Es besteht unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes – insbesondere zum Schutz vor Alkoholausschank an Minderjährige und zum Schutz vor Alkoholmissbrauch (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG) – kein Anlass, den Kreis der Berechtigten (gemeint ist wohl der Verpflichteten) enger zu fassen als bisher gesetzlich vorgesehen.

### **3. Asymmetrie in den Auflagen**

**3.1 Welche Initiativen hat die Staatsregierung in dieser oder der letzten Legislatur gestartet, mit dem Ziel, die Asymmetrie in den Auflagen, die ein Gastwirt einzuhalten hat und den Auflagen, die ein Veranstalter nach § 12 GastG einzuhalten hat, anzugleichen (bitte begründen)?**

**3.2 Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung die in 3.1 abgefragte Asymmetrie als geboten?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine „Asymmetrie in den Auflagen“ kann nicht festgestellt werden. Zunächst sind die Instrumente der Erlaubnis (§ 2 GastG) und der Gestattung (§ 12 GastG) wesensverschieden, sodass ein unmittelbarer Vergleich der Auflagen nicht möglich ist. Unabhängig davon können sowohl Erlaubnisse als auch Gestattungen mit Auflagen verbunden werden (§ 5 bzw. § 12 Abs. 3 GastG).

Da die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist (s. o.) sind Auflagen in beiden Fällen nur in dem Umfang zulässig, wie sie insbesondere mit der Gewerbefreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) zu vereinbaren sind. Die Vollzugsbehörden entscheiden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in jedem Einzelfall, ob bzw. in welchem Umfang Auflagen erforderlich sind.

### **4. Identifikation von Veranstaltungen, die dem GastG unterliegen**

**4.1 Auf welche Weise versuchen Behörden, die der Staatsregierung unterstehen Veranstaltungen zu identifizieren, die §§ 1 und 2 GastG unterliegen, aber ohne Gestattung nach dem GastG durchgeführt werden?**

Die Vollzugsbehörden sind über das Gemeindeleben informiert und erfahren daher meist im Vorfeld von gestattungspflichtigen Veranstaltungen. Sollte sich herausstellen, dass Veranstaltungen ohne die erforderliche Gestattung durchgeführt wurden, stehen die allgemeinen ordnungsrechtlichen Instrumente (z. B. Verhängung eines Bußgelds, Gewerbeuntersagung) zur Verfügung.

**4.2 Unterliegt Catering, das z. B. im Rahmen von Vortragsabenden verabreicht wird, einer Gestattung nach dem GastG (bitte begründen)?**

**4.3 Unterliegt Catering, das z. B. im Rahmen von Stadtratssitzungen verabreicht wird, einer Gestattung nach dem GastG (bitte begründen)?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ohne die Umstände des Einzelfalls zu kennen, lässt sich keine verbindliche Aussage treffen. Es ist aber grundsätzlich so, dass das GastG auf Catering (Herstellung der Speisen in der eigenen gewerblichen Küche und anschließende Auslieferung)

mangels „Verzehr an Ort und Stelle“ (§ 1 Abs. 1 GastG) nicht anwendbar ist und es für diese Tätigkeit somit keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Gestattung bedarf. Es fehlt in der Regel an dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zwischen Betriebs- und Bewirtschaftungsräumen. Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und auch sonstige gewerberechtliche Vorschriften (z. B. die Anzeigepflicht gemäß § 14 Gewerbeordnung – GewO) bleiben weiterhin anwendbar.

## **5. Gestalterische Möglichkeiten**

**5.1 Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, Auflagen für Gestattungen nach § 12 GastG zu erhöhen (bitte begründen)?**

**5.2 Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, Auflagen für Gestattungen nach §§ 1 und 2 GastG z. B. betreffend Hygienerichtlinien, Arbeitszeitgesetze, Allergenkennzeichnung, Buchführung etc. abzusenken (bitte begründen)?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 5 GastG enthält einen abschließenden Katalog mit Auflagen zum Schutz bestimmter Rechtsgüter. Hiervon darf die Verwaltung nicht abweichen, sodass es keinen Spielraum für eine Anhebung bzw. ein Absenken von Auflagen gibt. Darüber hinaus haben die Vollzugsbehörden auch kein Ermessen, ob überhaupt Auflagen erteilt werden. Die Auflagen selbst sind gerichtlich vollumfänglich überprüfbar.

## **6. Umgang mit erzielten Umsätzen**

**6.1 Ab welchem Umfang unterliegen Einnahmen, die im Rahmen von Gestattungen nach § 12 GastG erzielt werden, der Besteuerung?**

Ob Einnahmen steuerbar sind, ist unabhängig von der Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung zu beurteilen. Es gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätze.

**6.2 Ab welchem Umfang unterliegen Umsätze, die im Rahmen von Gestattungen nach § 12 GastG erzielt werden, der Buchführung?**

Auch die allgemeinen handelsrechtlichen Buchführungspflichten gelten unabhängig von der Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung.

**6.3 Wie kontrolliert die Staatsregierung die ordnungsgemäße Besteuerung der in 6.1 und 6.2 abgefragten Umsätze und Gewinne?**

Siehe oben. Es gibt keine Besonderheiten im Vergleich zu sonstigen steuerbaren Einnahmen.

## **7. Umgang mit Auflagen**

- 7.1 Wie kontrolliert die Staatsregierung die Einhaltung von Hygienevorschriften bei nicht durch Gastwirte durchgeführter Ausgabe von Getränken und Speisen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage die Zuständigkeit offenlegen)?**
- 7.2 Wie kontrolliert die Staatsregierung die Einhaltung von Arbeitszeitsvorschriften bei nicht durch Gastwirte durchgeführter Ausgabe von Getränken und Speisen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage die Zuständigkeit offenlegen)?**
- 7.3 Wie kontrolliert die Staatsregierung die Einhaltung von Allergenkennzeichnungen bei nicht durch Gastwirte durchgeführter Ausgabe von Getränken und Speisen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage die Zuständigkeit offenlegen)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bei jeder anderen gewerberechtlichen Genehmigung kontrollieren die Vollzugsbehörden, ob die Voraussetzungen der Gestattung bzw. der erteilten Auflagen eingehalten werden. Dies erfolgt vor allem durch Stichproben in Form der Nachschau vor Ort.



**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.